

**Präsidiumsbeschluss**

(1. Änderungsbeschluss 2024)

**I.**

pp.

**II.**

Es wird klargestellt, dass die 1. Zivilkammer gem. 2. Teil A. I. 1. b) des Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024 auch für Ansprüche im Zusammenhang mit Impfschäden unabhängig von der Person des Beklagten zuständig ist.

**III.**

Aus den unter Ziffer I. genannten Gründen wird die Geschäftsverteilung wie folgt zunächst zum **01.02.2024** geändert:

Vizepräsident des Landgerichts Koschmieder wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 7. Zivilkammer zugewiesen.

Richter Pudelko wird mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 (intern 0,75) der 7. Zivilkammer zugewiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Jäger verlässt die 4. Zivilkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1.

Der Arbeitskraftanteil der 2. Zivilkammer im Stammturnus „STAMM“ wird mit Wirkung zum 01.02.2024 auf 2,25 festgesetzt.

Der Arbeitskraftanteil der 4. Zivilkammer im Stammturnus „STAMM“ wird mit Wirkung zum 01.02.2024 auf 3,4 festgesetzt.

Der Arbeitskraftanteil der 7. Zivilkammer im Stammturnus „STAMM“ wird mit Wirkung zum 01.02.2024 auf 3,25 festgesetzt.

#### IV.

Die Geschäftsverteilung wird wie folgt zum **20.02.2024** geändert:

Richterin Adams verlässt mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,5 die 3. Strafvollstreckungskammer.

Richterin Kramer wird mit ihrem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 3. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

#### V.

In Ergänzung zu 2. Teil D. des Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024 wird bei dem Landgericht Arnberg für den dienstfreien Tag an Rosenmontag (12.02.2024) ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser Dienst erstreckt sich auf die Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Bereitschaftsdienst an Rosenmontag wird durch folgende Mitglieder der 2. Strafvollstreckungskammer wahrgenommen:

Richterin am Landgericht Dr. Teipel (als Vorsitzende),

Richterin am Landgericht Schulz-Rehbein,

Richter am Landgericht Colberg.

Die Vertretung erfolgt in erster Linie durch die weiteren Mitglieder der 2. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die Mitglieder der 1. Strafvollstreckungskammer, in dritter Linie durch die Berufsrichter/innen nach der Regelung unter 2. Teil B III. 10. a) und in vierter Linie durch die Berufsrichter/innen nach der Regelung unter 2. Teil B III. 10. b) gemäß der Geschäftsverteilung des

Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024.

Innerhalb der Kammern richtet sich die Reihenfolge nach den allgemeinen Bestimmungen im vorgenannten Beschluss.

Arnsberg, den 31.01.2024  
Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Jäger

Markmann

Siedhoff

Dr. Immer

Marx

Schulz-Rehbein